

Ersetzungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Schülerbetreuung an der Limeschule Wehrheim („Betreute Grundschule“)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 - 6 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 467) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702) und der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis und der Gemeinde Wehrheim vom 16.01.94 in der Fassung vom 06.09.2017 über das Betreuungsangebot an der „Limeschule“ hat die Gemeindevertretung Wehrheim in ihrer Sitzung am 22. Juni 2018 folgende Ersetzungssatzung für die Kostenbeitragssatzung für die Schülerbetreuung an der „Limeschule“ Wehrheim erlassen:

§ 1

Träger der Einrichtung

Die Gemeinde Wehrheim stellt ein Betreuungsangebot an der Limeschule (Grundschule) als öffentliche Einrichtung bereit. Betreut werden Schülerinnen und Schüler vom Schuleintritt bis zum Verlassen der Limeschule

Für das Betreuungsangebot ist die jeweils mit dem Schulträger abgeschlossene Vereinbarung über die Einrichtung des Betreuungsangebotes maßgebend.

Der Betrieb der Einrichtung durch die Gemeinde ist eine freiwillige Leistung. Sie legt die Anzahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler fest.

§ 3

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler in der Gemeinde haben die Erziehungsberechtigten der Kinder die Aufnahmegebühr, die Kostenbeiträge sowie die Verpflegungsentgelte zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.

- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 5-6 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der Schülerbetreuung und das Verpflegungsentgelt für die in der Schülerbetreuung für Schülerinnen und Schüler angebotenen Speisen und Getränke.

§ 4 Aufnahmegebühr

Bei der Aufnahme des Kindes ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 25,00 € zu entrichten.

§ 5 Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge betragen monatlich für
- a) eine Mindestbetreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis 13.15 Uhr (5 Tage/Woche) = 60,-- €
 - b) eine Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis max. 14.00 Uhr (5 Tage/Woche) = 73,-- €
 - c) eine Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis max. 14.00 Uhr (1 Tag/Woche) = 63,-- €
 - d) eine Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis max. 14.00 Uhr (2 Tag/Woche) = 65,-- €
 - e) eine Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis max. 14.00 Uhr (3 Tage/Woche) = 68,-- €
 - f) eine Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis max. 14.00 Uhr (4 Tage/Woche) = 70,-- €
 - g) eine Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis 15.00 Uhr (5 Tage/Woche) = 90,-- €

- h) eine Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis 15.00 Uhr (1 Tag/Woche) = 66,-- €
- i) eine Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis 15.00 Uhr (2 Tage/Woche) = 72,-- €
- j) eine Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis 15.00 Uhr (3 Tage/Woche) = 78,-- €
- k) eine Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis 15.00 Uhr (4 Tag/Woche) = 84,-- €
- l) eine Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis 16:30 Uhr (5 Tage/Woche) = 116,-- €
- m) eine Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis 16:30 Uhr (1 Tag/Woche) = 71,-- €
- n) eine Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis 16:30 Uhr (2 Tage/Woche) = 82,-- €
- o) eine Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis 16:30 Uhr (3 Tage/Woche) = 93,-- €
- p) eine Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis 16:30 Uhr (4 Tag/Woche) = 105,-- €
- (2) Der Beitrag für die Frühbetreuung ab 7:00 bis 7:30 Uhr beträgt monatlich zusätzlich 14,-- €. Eine Anpassung an die Module nach Absatz 1 ist nicht möglich.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit zur flexiblen Buchung von zusätzlichen Betreuungszeiten. Der hierfür zu entrichtende zusätzliche Beitrag beläuft sich auf 5,-- € /Stunde zzgl. 3,50 € für die Verpflegung, wenn die eigentlich gebuchte Betreuungszeit im Regelbetrieb über 13:15 Uhr nicht hinausgeht.
- (4) Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig mit einem anderen Kind der Familie eine gemeindliche Betreuungseinrichtung besucht, wird auf Antrag und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse den Antragstellern vom Gemeindevorstand eine Kostenbeitragsermäßigung von 50 % gewährt.
- (5) In den Schulferien stellt die Gemeinde für 30 Arbeitstage eine ganztägige Betreuung von 07:30 – 16:30 Uhr zur Verfügung. Die Gebühr pro Betreuungstag beläuft sich auf 15,-- € incl. Verpflegung zusätzlich zur

gebuchten Regelbetreuungszeit. Die Teilnehmerzahl an der Ferienbetreuung ist begrenzt.

§ 6 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt für die Teilnahme am Mittagessen beträgt im Monat:

a) bei einmaliger wöchentlicher Teilnahme am Mittagessen	14,00 €
b) bei zweimaliger wöchentlicher Teilnahme am Mittagessen	28,00 €
c) bei dreimaliger wöchentlicher Teilnahme am Mittagessen	42,00 €
d) bei viermaliger wöchentlicher Teilnahme am Mittagessen	56,00 €
e) bei ganzwöchiger Teilnahme am Mittagessen	70,00 €

§ 7 Kostenbeitragsabwicklung

- (1) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die Aufnahmegebühr ist mit dem ersten Kostenbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist bei vorübergehender Schließung und über die Ferienzeit der Schülerbetreuung der Limeschule weiter zu zahlen.
- (3) Auf Antrag wird eine Ermäßigung des Kostenbeitrages gewährt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als vier Wochen der „Betreuten Grundschule“ fernbleibt. Der Grund des Fernbleibens ist durch ärztliche Bescheinigung zu belegen. In diesen Fällen beträgt die Ermäßigung 50 % für jeden vollen Kalendermonat, in dem die „Betreute Grundschule“ nicht besucht wird.
- (4) Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung (Mittagessen) in den Ferien erfolgt keine Berechnung, ansonsten gilt die gleiche Regelung wie in § 7 Absatz 4.
- (5) Ummeldungen können jeweils zum Schulhalbjahr (15.01. und 15.06. eines Jahres) schriftlich angemeldet werden. Die Bewilligung hängt von der Auslastung der unterschiedlichen Betreuungszeiten ab.

§ 8 Übernahme Kostenbeitrag

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 9 Abmeldung

Abmeldungen sind schriftlich nur zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres möglich und müssen spätestens zum 15.01. oder zum 15.06. eines Jahres eingereicht werden.

§ 10 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Über die Stundung, Niederschlagung und Erlass der Kostenbeiträge entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163 und 227 Abgabenordnung.

§ 11 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 12 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in die „Betreute Grundschule“ von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum des Kindes,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Wehrheim besuchen
5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa - Lastschriften).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Wehrheim, den 22. Juni 2018

Der Gemeindevorstand


Gregor Sommer,
Bürgermeister

